

Noch mehr Agrarindustrie? Wie wollen wir in Zukunft leben?

I. Ausgangslage

Gemeinden haben im Rahmen der Gesetze die Hoheit über die Beplanung ihres Gemeindegebiets. Diese Planungshoheit ist grundgesetzlich garantiert. Für den geplanten Standort gibt es keine gesetzliche Vorgabe, welche die Planungshoheit der Gemeinde einschränkt. Die Gemeindevertretung kann die Anlage also ermöglichen oder verhindern.

(Das Regionale Raumentwicklungsprogramm (REP) weist die unmittelbar benachbarten Gebiete als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft bzw. als Tourismusentwicklungsraum aus. Für das eigentliche Gebiet erfolgt keine konkrete Ausweisung. Anders dagegen im Landesraumentwicklungsprogramm (LEP): Dort ist das Gebiet, auf dem die Anlage errichtet werden soll, sogar als Vorbehaltsgebiet Tourismus ausgewiesen.)

II. Vorgehensweise

1. Meinungsbildung

Zu Beginn ist zu klären, wie die Gemeinde Alt Tellin sich ihre Entwicklung in den nächsten Jahren vorstellt. Wo liegen Stärken, wo Schwächen. Was kann z.B. gegen Arbeitslosigkeit und Abwanderung getan werden, wo liegen Chancen, wo Risiken etc. Welche Rolle können dabei Landwirtschaft, Tourismus, Agrarindustrie, Handel oder Gewerbe voraussichtlich spielen? Was ist Lebensqualität, welchen Wert haben Ruhe, Natur und Umwelt? Diese Meinungsbildung vorzubereiten ist die Aufgabe des Ausschusses für Dorfentwicklung. Und es ist nicht verboten, dazu auch die Bürgerinnen und Bürger um Ihre Meinung zu fragen. Erst nach einer solchen Meinungsbildung und Abwägung der verschiedenen Gesichtspunkte kann auch verantwortlich entschieden werden, ob die geplante Anlage zu diesen Zielen passt. Das braucht Zeit? Natürlich! Und genau deshalb ist es wichtig, endlich anzufangen.

2. Veränderungssperre

Sobald sich die Gemeindevertretung zu einer Planung entschlossen hat, kann sie als erstes eine Veränderungssperre beschließen. Damit kann die Gemeinde beabsichtigte Planungen ohne Zeitdruck durchführen.

3. Flächennutzungsplan-Plan (F-Plan)

Nach abgeschlossener Meinungsbildung wird der vorhandene Flächennutzungsplan (F-Plan) von einem Planungsbüro entsprechend aktualisiert.

4. Bebauungs-Plan (B-Plan)

Da der F-Plan relativ grob und für das Gemeindegebiet insgesamt gedacht ist, können noch zusätzliche, auf ein oder mehrere Grundstücke des Gemeindegebietes bezogene Festlegungen getroffen werden. Dies geschieht durch Aufstellung eines so genannten Bebauungsplanes. Auch dafür ist wieder ein Planungsbüro erforderlich.

Um es ganz klar zu sagen: Es geht nicht darum, um jeden Preis irgendetwas zu verhindern. Vielmehr geht es darum, sich Gedanken für die weitere Entwicklung der Gemeinde zu machen.